

Allgemeine Einkaufsbedingungen

**AVM Profil
Weidenweg 27
57537 Wissen/Sieg**

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit uns, sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, auch wenn nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen Bezug genommen wird. Anderslautende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Insbesondere bedeuten dabei Annahme von Lieferungen oder Leistungen oder Bezahlung keine Zustimmung.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung, als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Geschäfte mit Ihnen, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.

2. Vertragsschluss und Bestellungen

- 2.1 Es gilt grundsätzlich der Inhalt unserer in Textform abgefassten Bestellung, es sei denn, es liegen im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit Ihnen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) vor. Diese haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Angebote von Ihnen sind für uns kostenlos. Weichen diese von unserer Anfrage ab, so haben Sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.2 Durch die Annahme der Bestellung müssen Sie die einschlägigen technischen Vorschriften und Richtlinien nach VDE, VDMA, UVV, DIN, ProdSG und Schutzvermerke nach DIN ISO 16016 2007-12 berücksichtigen. Weiterhin sind die Maschinenrichtlinie 2006/42/EU, die Richtlinie elektron. Verträglichkeit 2014/30/EU und die Richtlinie für elektrische Betriebsmittel 2014/35/EU und die für das jeweilige Produkt zutreffenden gültigen europäischen Normen zu beachten.

Bei Lieferung von Produkten die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, muss die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 erfüllt werden. Die entsprechende Produktkonformitätserklärung in deutscher und englischer Sprache ist Bestandteil des Lieferumfangs.
- 2.3 Die Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung ist nur erforderlich, wenn wir in unserer Bestellung ausdrücklich darum gebeten haben. Sofern Sie in einer Auftragsbestätigung von unserer Bestellung abweichen, sind Sie verpflichtet, uns ausdrücklich auf diese Punkte hinzuweisen.

3. Rahmenauftrag/Abruf

- 3.1 Bei Rahmen-, Mengen- oder Daueraufträgen werden von uns die zu liefernden Mengen und Typen durch gesonderte Abrufe bekannt gegeben. Diese Abrufe sind verbindlich, wenn diese nicht binnen einer Woche seit Zugang des Abrufs widersprochen werden und keine anderweitige Bestimmung getroffen ist.
- 3.2 Können Sie nicht sofort auf Abruf liefern, so haben Sie dies uns unverzüglich mitzuteilen und für Sie mögliche Fristen vorzuschlagen.

4. Leistungsumfang, Termine und Lieferverzug

- 4.1 Ihre Lieferung enthält alle Teile, die zum vertragsmäßigen Gebrauch, unter Einhaltung der vereinbarten Beschaffenheit, notwendig sind, auch wenn die dazu erforderlichen Teile nicht vollständig im Bestelltext angeführt sind.
- 4.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und müssen genau eingehalten werden. Maßgeblich hierfür ist der Eingang der Ware bei uns oder bei der vereinbarten bzw. von uns angegebenen Empfangsstelle/Lieferanschrift.
- 4.3 Droht eine Verzögerung der Lieferung sind Sie dazu verpflichtet, uns hiervon unter Angabe der Gründe unverzüglich telefonisch und / oder schriftlich zu unterrichten. Unsere Rechte wegen Verzögerung der Leistung bleiben von dieser Informationspflicht unberührt.
- 4.4 Erfolgt die Lieferung vor dem angegebenen Termin, sind wir zur Zurückweisung berechtigt. Ebenso können Teillieferungen von uns zurückgewiesen werden. Gegebenenfalls sind wir berechtigt, die Ware auf Ihre Kosten und Gefahr zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- 4.5 Kommen Sie in Verzug, so sind wir berechtigt, eine Verzugsstrafe in Höhe von 0,5 % des Gesamtauftragswertes pro angefangene Kalenderwoche des Verzuges, maximal 5 % des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Den nach § 341 Abs. 3 BGB erforderlichen Vorbehalt können wir bis zur vollständigen Bezahlung der Leistung geltend machen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 4.6 Im Verzugsfall sind wir nach ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder den entstandenen Schaden von Ihnen ersetzt zu verlangen. Sie haben uns alle durch die verspätete Lieferung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.
- 4.7 Sind wir an der Abnahme der Lieferung infolge von Umständen gehindert, die wir trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden können, so verschiebt sich der Abnahmezeitpunkt um die Dauer der Behinderung. Ist die Abnahme durch diese Umstände länger als 6 Monate nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.8 Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

5. Ausfuhrkontrolle

- 5.1 Sie haben für alle zu liefernden Waren und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhr-genehmigungen zu beschaffen.
- 5.2 Im Falle von Änderungen des Ursprungs oder der Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen oder des anwendbaren Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts haben Sie die Exportkontroll- und Außenhandelsdaten umgehend zu aktualisieren und uns diese in Textform mitzuteilen.
- 5.3 Sie verpflichten sich, uns von allen Ansprüchen Dritter, die aufgrund des Fehlens oder Fehlerhaftigkeit der von ihm gemäß vorstehenden Bestimmungen mitzuteilenden oder von ihm mitgeteilten Exportkontroll- und Außenhandelsdaten entstehen, freizustellen und uns entstehende erforderliche Aufwendungen und Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

6. Lieferung und Gefahrübergang

- 6.1 Sie sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von Ihnen geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
- 6.2 Erfüllungsort für Ihre Lieferungen und Leistungen ist die von uns bestimmte Empfangsstelle/Lieferanschrift. Die Transportkosten und die Transportgefahr werden von Ihnen getragen. Die Gefahr des vollständigen oder teilweisen Untergangs, der Beschädigung oder sonstigen Verschlechterung der Ware geht auf uns nach Übernahme an der Empfangsstelle über.
- 6.3 Bei Lieferungen und Leistungen, aufgrund derer Sie unser Werksgelände betreten, verpflichten Sie sich und Ihre Angestellten, sowie sonstigen Erfüllungsgehilfen zur Einhaltung unserer Werksordnung.
- 6.4 Jeder Lieferung ist ein prüffähiger Lieferschein beizugeben. Außerdem ist uns bei Streckenlieferungen rechtzeitig eine ausführliche Versandanzeige oder Kopie des Lieferscheines zuzusenden. Lieferscheine und Versandanzeigen dürfen keine Preisstellungsdaten enthalten.

7. Preise, Zahlungsbedingungen und Rechnungen

- 7.1 Die vereinbarten Preise verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer, sind Festpreise und gelten, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wurde, inklusive Fracht, Verpackung sowie sonstiger Nebenkosten frei der von uns benannten Empfangsstelle/Lieferanschrift. Preiserhöhungen, gleich aus welchem Grund, werden - auch bei Dauerlieferverträgen - von uns nur anerkannt, wenn hierüber eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 7.2 Haben Sie die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so tragen Sie vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösung.
- 7.3 Rechnungen sind, unverzüglich nach Versand der Waren oder nach Erbringung der Dienstleistung, für jede Bestellung gesondert und unter Angabe der Bestellnummer als PDF Datei an die in den Bestellungen vermerkten Mailadresse an den Sitz unserer Verwaltung in Wissen/Sieg zu senden; die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen gelten als nicht erteilt. Rechnungen gelten nicht zugleich als Auftragsbestätigung.
- 7.4 Zahlungen erfolgen, falls nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Kalendertagen ab Lieferung/Leistung und Rechnungserhalt, unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto Das Skonto wird vom Rechnungsbetrag, einschließlich Umsatzsteuer, abgesetzt. Die Fristen beginnen mit Rechnungseingang oder, falls die Ware nach der Rechnung eintrifft, mit beanstandungsfreier Annahme der Ware, keinesfalls aber vor dem vereinbarten Wareneingangstermin.
- 7.5 Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Geltendmachung von Mängelansprüchen und ggfs. Haftungsansprüchen.
- 7.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen Sie zustehen.
- 7.7 Sie haben ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 7.8 Eine Abtretung der Forderungen von Ihnen gegen uns ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig. Treten Sie Forderungen gegen uns ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an Sie oder den Dritten leisten.

8. Warenkontrolle, Rügefrist

- 8.1 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 8.2 Soweit nichts anderes geregelt ist, finden auf Sach- und Rechtsmängel die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
- 8.3 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist

9. Gewährleistung

- 9.1 Sie haben dafür einzustehen, dass die gelieferten Waren und erbrachten Leistungen den für ihren Vertrieb oder Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen und nicht gegen gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verstoßen.

- 9.2. Die Lieferungen und Leistungen müssen dem jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden oder zukünftig absehbaren Stand der Technik sowie sonstigen gesetzlichen Schutzbestimmungen, technischen Prüfbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Zusätzlich haben Sie dafür einzustehen, dass die von Ihnen gelieferte Ware oder erbrachte Dienstleistung der jeweiligen Allgemeinen AVM Profi(L) Spezifikationen für Lieferanten“ entspricht. “

Sie stehen ferner für die Güte des verwendeten Materials, die fachgerechte Konstruktion und Ausführung der von Ihnen gelieferten Ware sowie für die angegebene oder vereinbarte Leistung ein.

- 9.3 Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt, von Ihnen nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Der Ort der Nacherfüllung ist Wissen/Sieg, oder ein anderer von uns benannter Ort. In diesem Fall haben Sie die zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Kommen Sie der Nachbesserung oder Nachlieferung nicht in angemessener Frist oder nur unzureichend nach oder ist aus dringendem Grund sofortige Mangelbeseitigung erforderlich, können wir die Mängel auf Ihre Kosten beseitigen lassen oder auf Ihre Kosten Deckungskäufe vornehmen.
- 9.4 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

- 9.5 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 5 Jahre für Bauwerke und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Im Übrigen beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche 3 Jahre ab Inbetriebnahme/Benutzung des Endprodukts, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche von uns wird durch eine schriftliche Mängelanzeige an Sie gehemmt. Die Hemmung der Gewährleistungsfrist beginnt erst dann wieder zu laufen, wenn Sie die Beendigung von Nachbesserungs- oder Nachlieferungsmaßnahmen schriftlich erklären (Datum des Eingangs bei AVM Profi(L) oder eine Nachbesserung oder Nachlieferung schriftlich abgelehnt haben und keine weiteren Verhandlungen mehr geführt werden. Soweit in Zukunft eine längere Gewährleistungsfrist gesetzlich geregelt wird, gilt diese längere Gewährleistungsfrist.
- 9.6 Beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen schuldhafter Schlecht- oder Falschlieferrung sind wir berechtigt, statt sonstiger Gewährleistungsansprüche Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wobei unser Schadensersatz sämtliche uns zustehenden Folgekosten umfasst. Sie haben uns von Ansprüchen Dritter insoweit freizustellen.
- 9.7 Für Liefergegenstände, deren Handhabung nicht oder noch nicht allgemein bekannt ist, sind Montage- und Betriebsanleitung ohne besondere Aufforderung spätestens zusammen mit der Lieferung gesondert und unter Angabe unserer Bestellnummer zu übersenden, andernfalls haften Sie für alle Schäden, die bei Vorhandensein dieser Unterlagen nicht eingetreten wären. Bei Rechtsmängeln stellen Sie uns außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

10. Lieferantenregress

- 10.1 Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) von Ihnen zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 10.2 Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir Sie benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Ihnen obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 10.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

11. Produkthaftung, Rückruf und Qualitätssicherung

- 11.1 Werden wir aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder anderer Vorschriften wegen eines Produktfehlers in Anspruch genommen oder entsteht uns im Zusammenhang mit der Lieferung eines fehlerhaften Produkts in anderer Weise ein Schaden, insbesondere durch Rückruf, so haben Sie uns freizustellen, soweit der Schaden auf einem Fehler der Lieferung oder Leistung durch Sie beruht. Sie übernehmen in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder einer vorsorglichen Rückrufaktion. Sie verpflichten sich, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und diese uns auf Verlangen nachzuweisen.
- 11.2 Sie haben nach Art und Umfang geeignete und dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung sowie über alle relevanten Daten eine Dokumentation vorzunehmen. Im Fall der Inanspruchnahme wegen Produkthaftung sind Sie uns zur Vorlage entsprechender Dokumentationen und Unterlagen verpflichtet, um den Nachweis eines fehlerhaften Produktes zu ermöglichen.

12. Bevorratung von Ersatzteilen

Sie verpflichten sich, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung, Ersatzteile für die von Ihnen gelieferte Ware für die Dauer von 5 Jahren bei bestellten Waren im Gesamtbestellwert unter 10.000 EUR netto jährlich, sowie für die Dauer von 10 Jahren bei Bestellungen im Wert von über 10.000 EUR netto jährlich zu bevorraten. Diese Bevorratungspflicht gilt nicht, wenn nach der Art der Lieferung ein Bedarf von uns an Ersatzteillieferungen nicht erkennbar ist.

13. Schutzrechte, Geheimhaltung

- 13.1 Sie sichern uns zu, dass die von Ihnen gelieferten Gegenstände keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte verletzen und garantieren uns die volle Freiheit und urheberrechtliche Erlaubnis ihres Gebrauchs und Handels im In- und Ausland. Sie haben uns im Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung in- oder ausländischer Schutzrechte hinsichtlich der gelieferten Waren von allen Ansprüchen freizustellen und den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 13.2 Alle Bestellunterlagen sowie Zeichnungen, Modelle, Muster usw. bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder an Dritte weitergegeben noch sonst für eigene Zwecke von Ihnen verwendet werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und müssen, wenn nichts anderes vereinbart ist, spätestens mit der Lieferung in ordnungsgemäßem Zustand an uns zurückgegeben werden. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.
- 13.3 Alle technischen Daten und sonstige nicht offenkundige kaufmännische und technische Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, sind von Ihnen geheim zu halten. Sie dürfen nur bei Ausführung von Aufträgen für uns verwendet und solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, deren Einschaltung für die Auftragsdurchführung erforderlich ist.
- 13.4 Werden in unserem Auftrag Werkzeuge, Zeichnungen oder andere Fertigungsmittel von Ihnen auf unsere Kosten angefertigt, so besteht Einigkeit, dass diese Gegenstände unmittelbar nach Herstellung in unser Eigentum übergehen. Im Fall nur teilweiser Kostenbeteiligung erwerben wir das Miteigentum entsprechend dem Kostenanteil. Sie sind widerruflich berechtigt, diese Gegenstände für uns unentgeltlich und sorgfältig zu verwahren. Wir erhalten an diesen Gegenständen zur alleinigen Nutzung sämtliche Urhebernutzungsrechte. Sie sind nicht berechtigt, diese Gegenstände ohne unser Einverständnis über den Auftragsumfang hinaus zu nutzen. Zur widerruflichen Verwahrung sind Sie berechtigt und verpflichtet. Sie haben die Gegenstände so zu kennzeichnen, dass unser Eigentum auch Dritten gegenüber dokumentiert ist. Ihnen steht an diesen Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht zu. Unterlieferanten sind von Ihnen entsprechend zu verpflichten.
- 13.5 Ein Werben mit der Geschäftsbeziehung zu uns bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

14. Haftungsbeschränkung

Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir, auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Bei einem einfach fahrlässigen Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten haften wir beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Diese Beschränkungen gelten nicht, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, wir eine Garantie abgegeben haben und bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

15. Eigentumsvorbehalt

Wir akzeptieren den einfachen Eigentumsvorbehalt für die von Ihnen gelieferten Waren. Weitere Sicherungsformen gelten nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung.

16. Verpflichtung zum Mindestlohn; Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

- 16.1 Für unsere Aufträge über Dienst- oder Werkleistungen innerhalb Deutschlands verpflichtet Sie sich, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes („Gesetz zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns“ vom 11. August 2014, in der jeweils gültigen Fassung) einzuhalten. Unterlieferanten sind von Ihnen entsprechend zu verpflichten.
- 16.2 Sie verpflichten sich zur Einhaltung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, sofern dieses anwendbar ist.

17. Allgemeine Bestimmungen

- 17.1 Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus einem Vertrag, insbesondere für Lieferung und Zahlung, ist für beide Teile Wissen/Sieg bzw. der von uns genannte Leistungsort.
- 17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand auch internationaler - für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist für beide Seiten Betzdorf. Wir haben auch das Recht, an Ihrem Sitz Klage zu erheben.
- 17.3 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 17.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 17.5 Es gilt deutsches Recht, unter Ausschluss des Internationalen Kaufrechts (CISG).

AVM Profi(L)

Wissen/(Sieg, Stand Oktober 2024